

Abzug von Versicherungsbeiträgen ab 2010

[30.11.2009] - Ab dem Jahr 2010 gibt es grundlegende Änderungen beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen, die steuerlich zu den "sonstigen Vorsorgeaufwendungen" zählen. Für viele steuerpflichtige Versicherte bedeutet dies eine Verbesserung. Lesen Sie hier die Einzelheiten.

- Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind **in voller Höhe als Sonderausgaben absetzbar**, soweit sie für die Grundversorgung und die Pflegepflichtversicherung gezahlt werden. Damit sind die auf den Krankengeldanspruch und auf Wahltarife entfallenden Beitragsanteile vom Sonderausgabenabzug ausgenommen. Der volle Abzug gilt auch für privat Krankenversicherte, deren Leistungen dem Niveau des ab 2009 eingeführten privaten Basistarifs entsprechen. Das heißt, Zusatzbeiträge für Chefarztbehandlung, Einbettzimmer, Krankentagegeld usw. sind steuerlich nicht absetzbar. Es werden aber mindestens 80% Ihrer Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung anerkannt.
Der höhere Sonderausgabenabzug kann schon bei den vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2010 bzw. bei der Gehaltszahlung ab Januar 2010 berücksichtigt werden.
- Die bisherigen **Höchstbeträge** für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steigen für Selbstständige von 2.400 Euro auf 2.800 Euro und für Angestellte und Beamte von 1.500 Euro auf 1.900 Euro. Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen nicht nur die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sondern zum Beispiel auch zu einer Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu einer vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung.
Überschreiten Sie bereits mit Ihren absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen diese Höchstgrenzen, dürfen Sie keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen mehr absetzen.

